

## § 2 Schulbesuchsverordnung BW - Verhinderung der Teilnahme

Verhinderung aus zwingendem Grund (z. B. Krankheit)

Bis wann?

Unverzögliche Mitteilung (Entschuldigungspflicht)  
(ohne schuldhaftes Zögern, § 121 (1) BGB)

Spätestens  
am 2. Tag

Wer?

Minderjährige Schüler: Erziehungsberechtigte  
Volljährige Schüler selbst

Wie?

mündlich

fernmündlich

elektronisch

schriftlich

Es **kann** eine schriftliche  
Mitteilung gefordert werden.

Begründete Zweifel: Grund ist **auf Verlangen** glaubhaft zu machen  
(die Behauptung erscheint überwiegend wahrscheinlich)

## § 2 Schulbesuchsverordnung BW - Verhinderung der Teilnahme

**Krankheitsdauer** mehr als 10 Unterrichtstagen/Teilzeit mehr als 3 Unterrichtstagen



Klassenlehrer

Vorlage ärztliches Zeugnis **kann** verlangt werden

### Auffällig häufige Erkrankungen

Zweifel an Schulfähigkeit

oder

Begründete Zweifel an Verhinderung  
aus gesundheitlichen Gründen



Schulleiter

Schriftliche Anordnung

Künftig Vorlage ärztliches  
Zeugnis

Pflicht zur Vorlage nur im erforderlichen Umfang,  
**Längstens für die Dauer des laufenden Schuljahres**  
Die Kosten für die Zeugnisse hat der Entschuldigungspflichtige zu tragen.